



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

WEISUNGEN

DOKUMENTARISCHES MANAGEMENT DER STANDARDS FÜR NATIONALSTRASSEN

Ausgabe 2025 V1.12
ASTRA 7A010

Impressum

Autorinnen/Autoren

Cuttat Sophie	ASTRA N-SSI, Leitung
Gogniat Bernard	ASTRA N-SSI, Co-Leitung

Begleitgruppe

Bartels Gerrit	ASTRA N-SSI
Crausaz Bernard	ASTRA DS-UARS
Eugster Elisabeth	ASTRA N-EM
Gammeter Christian	ASTRA N-SSI
Papastergiou Dimitrios	ASTRA N-SSI
Trocmé Marguerite	ASTRA N-SSI
Thalmann Laurence	ASTRA N-VIM
Walter Urs	ASTRA N-LV
Wyss Martin	ASTRA IW-B

Übersetzung

Sprachdienste ASTRA, es gilt das Original in Französisch.

Herausgeber

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze N
Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI
3003 Bern

Bezugsquelle

Das Dokument kann kostenlos von www.astra.admin.ch heruntergeladen werden.

© ASTRA 2025

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Vorwort

Standards für Nationalstrassen sind technische Dokumente des Bundesamts für Strassen (ASTRA). Unabhängig davon, welchen Fachbereich sie betreffen, müssen sie professionell und nach strikt zu beachtenden Anforderungen verwaltet werden.

Auf diese Weise gewährleistet das ASTRA die Gültigkeit und Qualität der Standards, die im Rahmen von Projektstudien oder anderen internen Tätigkeiten anzuwenden sind.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sah sich das ASTRA neuen Anforderungen gegenüber. Damit es diese erfüllen kann, führte es schrittweise Instrumente ein, die ein Dokument über seinen gesamten Lebenszyklus hinweg begleiten und in den relevanten Lebenszyklusstadien erfassen, von seiner Identifikation über die Zuordnung und Veröffentlichung bis hin zu seiner Archivierung.

Hinsichtlich Vollständigkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfüllt dieser Ablauf zudem die Vorgaben der elektronischen Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER).

Die vorliegenden Weisungen ASTRA 7A010 zum dokumentarischen Management der Standards für Nationalstrassen schreiben diese Entwicklung fest. Zugleich unterstreichen sie den Willen des ASTRA, seinen Kundinnen und Kunden jederzeit einen vertrauenswürdigen und sicheren Zugriff auf die geltenden Standards zu bieten.

Ergänzend dazu beschreibt die Dokumentation ASTRA 8A001 «Layout der Standards für Nationalstrassen» die formalen Anforderungen an die Dokumente, deren grafische Gestaltung an den Vorgaben des einheitlichen visuellen Erscheinungsbilds der Schweizerischen Bundesverwaltung (Corporate Design Bund oder kurz «CD Bund») auszurichten ist.

Die vorliegenden Weisungen sind eine unabdingbare Voraussetzung für alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herausgabe der Standards im Auftrag des ASTRA ausgeübt werden.

Bundesamt für Strassen

Jürg Röthlisberger
Direktor

Inhaltsverzeichnis

Impressum	2
Vorwort.....	3
 1 Einleitung	 7
1.1 Gegenstand	7
1.2 Geltungsbereich	7
1.3 Adressatinnen und Adressaten	7
1.4 Inkrafttreten und Änderungen	7
 2 Grundlagen	 8
2.1 Definition	8
2.2 Abgrenzung	8
2.3 Hierarchie der Standards Nationalstrassen	8
2.4 Ermächtigung	10
2.4.1 Herausgeber.....	10
2.4.2 Fachspezifischer Inhalt	10
 3 Übersicht.....	 11
 4 Interner ASTRA-Prozess	 12
4.1 Referenz.....	12
4.2 Inhalt.....	12
4.3 Zuständigkeiten	12
 5 Standardtypen und Spezifikationen	 13
5.1 Weisungen	13
5.2 Richtlinie.....	13
5.3 Fachhandbuch.....	13
5.4 IT-Dokumentation.....	14
5.5 Dokumentation	14
5.6 Zuständigkeiten	14
 6 Identifikation	 15
6.1 Farbe	15
6.2 Nummer.....	15
6.3 Codierung.....	15
6.4 Besonderes	16
6.4.1 Fachhandbücher: Themen und Inhalte	16
6.4.2 IT-Dokumentationen: Themen und Inhalte	17
6.5 Zuständigkeiten	17
 7 Ausgabe und Version	 18
7.1 Neuer Standard	18
7.1.1 Ausgabe und Version in Erarbeitung	18
7.1.2 Ausgabe und Version bei der Veröffentlichung.....	18
7.2 Grosse Revision	18
7.3 Kleine Revision.....	19
7.4 Präzisierung zu den Übersetzungen	19
7.5 Publikationshistorie eines Standards Nationalstrassen	19
7.6 Zuständigkeiten	19
 8 Struktur	 20
8.1 Obligatorische Kapitel	20
8.1.1 Impressum.....	20

8.1.2	Vorwort.....	20
8.1.3	Inhaltsverzeichnis	21
8.1.4	Einleitung	21
8.1.5	Glossar.....	21
8.1.6	Literaturverzeichnis.....	21
8.1.7	Auflistung der Änderungen	21
8.2	Nicht obligatorische Kapitel.....	21
8.3	Zuständigkeiten.....	21
9	Dokumentvorlage und Referenzdatei	22
9.1	Dokumentvorlage für einen neuen Standard	22
9.2	Referenzdatei bei der Revision eines Standards	22
9.3	Erstellen des Titels.....	23
9.4	Zuständigkeiten.....	23
10	Veröffentlichung im Internet	24
10.1	Eigene Internetseite	24
10.2	Seitennavigation	24
10.3	Hierarchie der Standards	25
10.4	Auflistung der Änderungen	25
10.5	Newsletter	25
10.6	Zuständigkeiten.....	26
11	Zuordnung und Registrierung	27
11.1	Elektronische Geschäftsverwaltung GEVER	27
11.2	Ordnungsposition.....	27
11.3	Dossier	27
11.4	Dateien und Metadaten.....	27
11.5	Zuständigkeiten.....	28
12	Katalog der Standards.....	29
12.1	Inhalt	29
12.2	Listen der Standards für Nationalstrassen.....	29
12.3	Statistiken zu den Standards für Nationalstrassen	30
12.4	Zuständigkeiten.....	30
	Anhang.....	31
	Glossar.....	34
	Literaturverzeichnis.....	35
	Auflistung der Änderungen	37

1 Einleitung

1.1 Gegenstand

Diese Weisungen beschreiben die Anforderungen und Verantwortlichkeiten, die mit dem dokumentarischen Management der Standards für Nationalstrassen verbunden sind. Dazu wurde ein eigener interner Prozess (s. Kap. 4) geschaffen.

Der erste Teil gibt eine Übersicht über alle internen Reglemente, die dabei zu berücksichtigen sind. Es folgen die offizielle Definition des Begriffs «Standard», die Darstellung der Position der Standards in der ASTRA-eigenen Normenhierarchie und die Liste der ASTRA-Fachstellen, die dazu berechtigt sind, diese Standards zu erarbeiten.

Die fünf vom ASTRA anerkannten Typen von Standards werden ebenfalls zusammen mit ihrer Definition und ihren Besonderheiten beschrieben, darunter ihrem fachspezifischen Inhalt und den übersetzungsbezogenen Aspekten.

Schliesslich werden die Anforderungen an die eigentliche dokumentarische Verwaltung formuliert und zwar in der nachstehenden logischen Abfolge:

- Identifikation des Dokuments
- Bestimmung des Jahres seiner Herausgabe und der Version
- Dokumentstruktur mit den obligatorischen oder optionalen Kapiteln
- Dokumentvorlage
- Veröffentlichung
- Zuordnung, Speicherung der zugehörigen Dateien und bibliografische Katalogisierung

Folgende Ziele werden angestrebt:

- Definition der Standards für Nationalstrassen nach Typ und Inhalt
- Sicherstellung eines professionellen dokumentarischen Managements, das auf einheitlichen Grundsätzen beruht
- Förderung eines hohen Qualitätsniveaus der Standards für Nationalstrassen
- Laufende Nachführung der Veröffentlichungen und Aktualisierung der eigenen Internetseite
- Bezeichnung der Zuständigkeiten im zugehörigen Prozess

1.2 Geltungsbereich

Diese Weisungen gelten für die fünf Typen von Standards für Nationalstrassen:

- Weisungen
- Richtlinie
- Fachhandbuch
- IT-Dokumentation
- Dokumentation

1.3 Adressatinnen und Adressaten

Die vorliegenden Weisungen sind verbindlich für jede Person innerhalb oder ausserhalb des ASTRA, die mit der Erarbeitung und Veröffentlichung eines Standards für Nationalstrassen beauftragt ist.

1.4 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Weisungen sind seit dem 29.11.2022 in Kraft. Die «Auflistung der Änderungen» ist auf Seite 37 dokumentiert.

2 Grundlagen

2.1 Definition

Ein Standard für Nationalstrassen¹ ist ein Dokument zur Beschreibung von technischen Regeln für den Entwurf, den Bau und den Betrieb der Nationalstrassen oder ein Dokument zur Beschreibung des Standes der Technik in einem bestimmten Themenbereich. Die Anwendung der Standards gewährleistet die Kohärenz des Nationalstrassennetzes.

Insgesamt gibt es fünf Typen von Standards Nationalstrassen, wovon zwei obligatorischen Charakter haben: Weisungen und Richtlinien. Die restlichen drei Typen sind Fachhandbücher, IT-Dokumentationen und Dokumentationen.

Die Standards Nationalstrassen ergänzen und präzisieren die Normen und Empfehlungen der Fachverbände, namentlich des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).

2.2 Abgrenzung

Nicht als Standards Nationalstrassen im Sinne der Weisungen 7A010 gelten die:

- Standards für die Informatik und für die Qualitätssicherung,
- Richtlinien zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz,
- Rechtsgrundlagen im öffentlichen Beschaffungswesen,
- Dokumente und Vorschriften der Abteilung Strassenverkehr,
- internen Organisationsrichtlinien der Abteilungen Direktionsgeschäfte, Steuerung und Finanzen sowie Digital Services,
- internen Leitfäden und Hilfsdokumente.

2.3 Hierarchie der Standards Nationalstrassen

Die Regelungshierarchie des ASTRA ist so aufgebaut, dass sie ein einheitliches und wirksames Vorgehen bei der Anwendung der Vorschriften gewährleistet.

Mit dieser Hierarchie lassen sich die Anforderungen der unterschiedlichen anwendbaren Regelungen priorisieren, die von Gesetzen und Verordnungen über die Standards Nationalstrassen und technischen Normen der Fachverbände (VSS, SIA usw.) bis hin zu Forschungsberichten und Publikationen reichen.

Die verbindlichen Standards Nationalstrassen (Weisungen und Richtlinien) haben in der Rangfolge Vorrang vor den technischen Normen der Fachverbände und sind für Nationalstrassenprojekte bindend.

¹ Die *Standards für Nationalstrassen* werden im Weiteren als *Standards Nationalstrassen* bezeichnet.

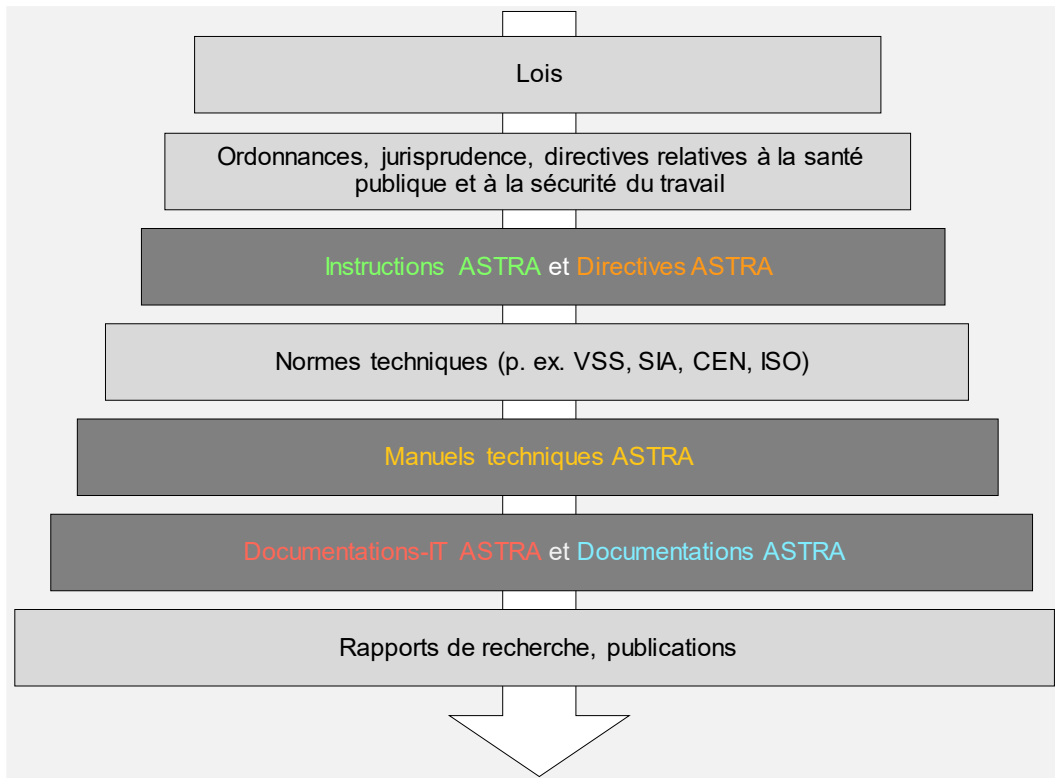


Abb. 2.1 Hierarchie der Standards

2.4 Ermächtigung

2.4.1 Herausgeber

Die Standards Nationalstrassen werden vom Bereich Standards und Sicherheit der Infrastruktur (SSI) des ASTRA herausgegeben.

2.4.2 Fachspezifischer Inhalt

Die Leiterinnen bzw. Leiter der folgenden Fachbereiche haben die alleinige Befugnis, Standards Nationalstrassen auszuarbeiten oder zu überarbeiten. Sie sind für den fachspezifischen Inhalt dieser Dokumente verantwortlich und stimmen sich, wenn nötig, mit den anderen betroffenen Bereichen ab.

Tab. 2.2 Zuständigkeit für den fachspezifischen Inhalt der Weisungen, Richtlinien, Dokumentationen und IT-Dokumentationen

Abteilung	Bereich	Standards nach Fachbereich kodiert (s. Kap. 6.3)
Abteilung Strassennetze N	Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI	X0nnn, X1nnn, X2nnn, X4nnn, X8nnn, X9nnn, XAnnn, XBnnn
Abteilung Strassennetze N	Verkehrs- und Innovationsmanagement VIM	X5nnn
Digital Services DS ²	Unternehmensarchitektur und Standards IT/OT	X3nnn
Abteilung Strassennetze N	Langsamverkehr LV	XDnnn
Strasseninfrastruktur West IW	Betrieb B	X6nnn

Tab. 2.3 Zuständigkeit für den fachspezifischen Inhalt der Fachhandbücher

Abteilung	Bereich
Strasseninfrastruktur West und Ost IW/IO	Fachunterstützung FU
Strasseninfrastruktur West IW	Betrieb B
Strasseninfrastruktur West IW	Erhaltungsplanung EP

² Betrifft ausschliesslich den Bereich Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen BSA.

3 Übersicht

Das dokumentarische Management der Standards Nationalstrassen besteht aus einer gewissen Anzahl von Elementen, die sich in der Rangfolge nach der vorgängig beschriebenen Hierarchie (s. Kap. 2.3) richten. Ihr Aufbau ist in der Übersicht unten dargestellt.

Die Darstellung bildet alle zur dokumentarischen Verwaltung berücksichtigten Regelungen ab. Damit wird ein ganzheitlicher Strukturzusammenhang zwischen den zugehörigen Arbeitsabläufen sichergestellt. Auch Hilfsdokumente wurden in die Übersicht aufgenommen, die nach den Vorlagen und dem Erscheinungsbild des CD-Bund gestaltet sind.

Regelungen	
Gesetze	RVOG SR 172.010 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung
	BGA SR 152.1 Bundesgesetz über die Archivierung
Weisungen des ASTRA	ASTRA 7A010 Dokumentarisches Management der Standards für Nationalstrassen
IT-Dokumentation des ASTRA	ASTRA 6A001 TechDok - Anwendungshandbuch
Dokumentation des ASTRA	ASTRA 8A001 Layout der Standards für Nationalstrassen
Unveröffentlichte Dokumentationen des ASTRA	ASTRA 8A010 Layoutkontrolle der Standards für Nationalstrassen - Teil 1: Leitfaden
	ASTRA 8A010 Layoutkontrolle der Standards für Nationalstrassen - Teil 2: Formatvorlagen
	ASTRA 8A011 Anleitung zum dokumentarischen Management der Standards für Nationalstrassen
Hilfsdokumente	
Vorlage	Dokumentvorlage in DE, FR und IT
Weitere Dokumente	Organisationsvorschriften zur Geschäftsverwaltung des ASTRA
	Manual CD Bund Handbuch für das einheitliche visuelle Erscheinungsbild der Bundesverwaltung

4 Interner ASTRA-Prozess

Der nachstehend beschriebene Prozess ist ausschliesslich für den ASTRA-internen Gebrauch bestimmt. Die ASTRA-Projektleitung kann diesen Prozess im Rahmen eines Entwurfs für einen Standard Nationalstrassen den Auftragnehmerinnen und -nehmern oder weiteren Dritten auf Verlangen offenlegen.

4.1 Referenz

- Nummer 2.02.110
- Titel *Erarbeitung und Veröffentlichung von Weisungen, Richtlinien und Dokumentationen des ASTRA*

4.2 Inhalt

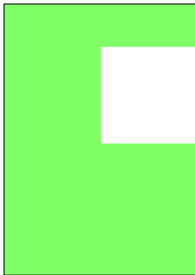
Der Prozess enthält alle zu dieser Tätigkeit gehörenden Arbeitsschritte und damit verbundenen Funktionen. Er ist an die Prozesse der Sprachdienste (Übersetzung und Lektorat) gekoppelt.

4.3 Zuständigkeiten

Der Prozess regelt die Zuständigkeiten der betreffenden offiziellen Funktionen innerhalb des ASTRA.

5 Standardtypen und Spezifikationen

5.1 Weisungen



Definition

Obligatorische administrative oder rechtliche Bestimmungen zu den Nationalstrassen

Fachspezifischer Inhalt

Für den fachspezifischen Inhalt sind die Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche bzw. ihres jeweiligen Fachgebiets (s. Kap. 2.4) verantwortlich.

Übersetzung

Die Originalversion ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verfasst. Sie muss mindestens in eine andere Amtssprache übersetzt werden. Eine Übersetzung in die beiden anderen Amtssprachen ist anzustreben.

Besonderheiten

Weisungen durchlaufen ein internes Konsultationsverfahren, bevor sie von der Geschäftsleitung des ASTRA genehmigt werden.

5.2 Richtlinie



Definition

Obligatorische technische Bestimmungen, mit denen die Einheitlichkeit der Nationalstrasseninfrastruktur gewährleistet wird.

Fachspezifischer Inhalt

Für den fachspezifischen Inhalt sind die Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche bzw. ihres jeweiligen Fachgebiets (s. Kap. 2.4) verantwortlich.

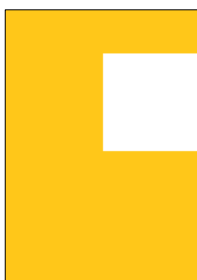
Übersetzung

Die Originalversion ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verfasst. Sie muss mindestens in eine andere Amtssprache übersetzt werden. Eine Übersetzung in die beiden anderen Amtssprachen ist anzustreben.

Besonderheiten

Richtlinien durchlaufen ein internes Konsultationsverfahren, bevor sie von der Geschäftsleitung des ASTRA genehmigt werden.

5.3 Fachhandbuch



Definition

Verfahren zur Entwicklung von Nationalstrassenprojekten mit Beschreibung der Umsetzung der Weisungen, Richtlinien und Normen.

Fachhandbücher sind nicht verbindlich.

Fachspezifischer Inhalt

Für den fachspezifischen Inhalt sind die Abteilungen Strasseninfrastruktur West und Ost (s. Kap. 2.4) verantwortlich.

Die in den Fachhandbüchern behandelten Themen werden in Kapitel 6.4.1. vorgestellt.

Übersetzung

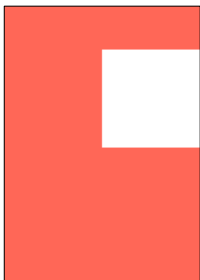
Die Originalversion ist in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) verfasst. Eine Übersetzung in eine der beiden anderen Amtssprachen ist anzustreben.

Besonderheiten

Fachhandbücher werden von den zuständigen Abteilungsleitungen genehmigt

und vom Bereich Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI auf der ASTRA-Webseite zu den Standards Nationalstrassen veröffentlicht.

5.4 IT-Dokumentation



Definition
Leitfaden für die Nutzerinnen und Nutzer der Informatikapplikationen des ASTRA.
IT-Dokumentationen sind grundsätzlich nicht verbindlich.

Fachspezifischer Inhalt
Für den fachspezifischen Inhalt sind die Applikationsverantwortlichen (s. Kap. 2.4) zuständig.
Die in den IT-Dokumentationen behandelten Themen werden in Kapitel 6.4.2 vorgestellt.

Übersetzung
Eine Übersetzung ist nicht nötig, aber möglich.

Besonderheiten
IT-Dokumentationen werden von den Applikationsverantwortlichen genehmigt.
Auf Entscheid der Bereichsleitung (BL) Standards und Sicherheit der Infrastruktur SSI werden sie nach Bedarf veröffentlicht.
Je nachdem können IT-Dokumentationen als verbindlich erklärt werden.

5.5 Dokumentation



Definition
Methoden, Beispiele und Studien zu den Nationalstrassen.
Dokumentationen sind grundsätzlich nicht verbindlich (s. auch Kap. 8.1.2).

Fachspezifischer Inhalt
Für den fachspezifischen Inhalt sind die Leiterinnen oder Leiter der Fachbereiche bzw. ihres jeweiligen Bereichs (s. Kap. 2.4) verantwortlich.

Übersetzung
Eine Übersetzung ist nicht nötig, aber aus besonderen Gründen möglich. Wenn in den Dokumentationen Zusammenfassungen enthalten sind, müssen diese in alle drei Amtssprachen übersetzt werden.

Besonderheiten
Die Dokumentationen werden von den betroffenen Fachbereichsleiterinnen oder -leitern FBL bzw. den Bereichsleiterinnen oder -leitern BL genehmigt.
Je nachdem, ob sie von Weisungen, Richtlinien, Gesetzen oder Verordnungen abhängen, können Dokumentationen als verbindlich erklärt werden.

5.6 Zuständigkeiten

Die unten aufgeführten Zuständigkeiten beziehen sich auf alle mit der dokumentarischen Verwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten. Sie unterscheiden sich von den im Prozess 2.02.110 (s. Kap. 4) beschriebenen Kompetenzen.
Dieser Hinweis gilt für alle folgenden mit «Zuständigkeiten» betitelten Kapitel in diesem Dokument.

Tab. 5.1 Freigabe des Standardtyps	
Projektleiter/-in	Unterbreitet der BL SSI einen Vorschlag für einen bestimmten Typ Standard Nationalstrassen zu ihrem bzw. seinem Projekt.
Bereichsleitung SSI	Gibt den Standardtyp frei.
Spezialist/-in Fachpublikationen	Wird von der BL über den Entscheid informiert.

6 Identifikation

6.1 Farbe

Die Typen der Standards Nationalstrassen³ unterscheiden sich in der Farbe des Einbands (Deckblatt und Rückseite) voneinander.

Tab. 6.1 Unterscheidung nach Farben

Typen der Standards Nationalstrassen	Farben
Weisungen	
Richtlinie	
Fachhandbuch	
IT-Dokumentation	
Dokumentation	

6.2 Nummer

Jedem Standard Nationalstrassen wird eine Nummer zugewiesen; damit lässt er sich identifizieren und unabhängig von der Sprache einordnen.

Die «ASTRA-Nummer» eines Standards Nationalstrassen wird über die Datenbank des bibliografischen Katalogs (s. Kap. 4 und 12.1) vergeben.

Die Nummer eines Standards Nationalstrassen setzt sich aus fünf Ziffern (oder aus vier Ziffern und einem Buchstaben) zusammen, denen immer die Bezeichnung «ASTRA» vorangeht.

Beispiele

ASTRA 7A010, ASTRA 88002, ASTRA 15019 usw.

6.3 Codierung

X Y n n n

Die Nummer eines Standards Nationalstrassen ist nach den folgenden Grundsätzen aufgebaut:

X

= Typ Standard Nationalstrassen

Tab. 6.2 Ziffer X

Identifikationsnummer	Typ Standard Nationalstrassen
7Ynnn	Weisungen
1Ynnn	Richtlinie
2Ynnn	Fachhandbuch
6Ynnn	IT-Dokumentation
8Ynnn	Dokumentation

³ Die Farbcodes sind in Kapitel 4.4 der Dokumentation 8A001[7] beschrieben.

Y = Fachbereich

Tab. 6.3 Y = Fachbereich

Identifikationsnummer	Fachbereich
X0nnn	Basisapplikationen und Basisservice
X1nnn	Trasse (T) ⁴
X2nnn	Kunstabauten (K) ⁴
X3nnn	Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA) ⁴
X4nnn	Tunnel und Geotechnik (T/G) ⁴
X5nnn	Verkehrsmanagement und -monitoring (VIM) ⁴
X6nnn	Betrieb (B) ⁴
x7nnn	Netzplanung
X8nnn	Umwelt (U) ⁴
X9nnn	Risiko- und Sicherheitsmanagement (RSA) ⁴
XAnnn	Administration und Finanzen (A) ⁴
XBnnn	Erhaltungsplanung und Erhaltungsmanagement (EM) ⁴
XCnnn	Verkehrsregister (IVZ)
XDnnn	Langsamverkehr (LV) ⁴

n n n = fortlaufende Ordnungsnummer

Beispiele

Tab. 6.4 nnn = fortlaufende Ordnungsnummer eines Standards Nationalstrassen für einen Fachbereich

Nummer	X Typ	Y Fachbereich	nnn fortlaufende Nummerierung
ASTRA 78003	7 Weisungen	8 Umwelt	003
ASTRA 19006	1 Richtlinie	9 Risiko- und Sicherheitsmanagement	006
ASTRA 26010	2 Fachhandbuch	6 Betrieb	010
ASTRA 62016	6 IT-Dokumentation	2 Kunstbauten	016
ASTRA 83050	8 Dokumentation	3 Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen	050

6.4 Besonderes

6.4.1 Fachhandbücher: Themen und Inhalte

Tab. 6.5 Themen und Inhalte von Fachhandbüchern

Identifikationsnummer (vgl. Kap. 6.2)	
2ynnn-0...	Einleitung
2ynnn-1...	Technische Merkblätter Bauteile
2ynnn-2...	Technische Merkblätter Projektierung
2ynnn-3...	Technische Merkblätter Realisierung
2ynnn-4...	Technische Merkblätter Unterhalt
2ynnn-5...	Technische Merkblätter Dokumentation

⁴ Dem Titel wird einfachheitshalber jeweils nur die deutsche Abkürzung des Fachbereichs in Klammern hinzugefügt.

6.4.2 IT-Dokumentationen: Themen und Inhalte

Tab. 6.6 Themen und Inhalte von IT-Dokumentationen

Identifikationsnummer (vgl. Kap. 6.1)		
6Ynn1	1 Anwendungshandbuch	Dokument, das die Anwendung einer Applikation durch eine Funktionseinheit beschreibt und die Rechte und Pflichten der Anwenderinnen und Anwender, des Eigentümers sowie des Lieferanten dieser Einheit festlegt.
6Ynn2	2 Betriebshandbuch	Dokument, das alle erforderlichen Informationen für den ordnungsgemässen Betrieb des Systems und für ein erfolgreiches Handeln bei der Behebung von Betriebsstörungen enthält.
6Ynn3	3 Supporthandbuch	Dokument, das alle für die Supportorganisation erforderlichen Informationen enthält, damit sie die Anwenderinnen und Anwender im Gebrauch des Systems unterstützen kann.
6Ynn4	4 Datenerfassungshandbuch	Verbindliches Dokument, das vorschreibt, welche Daten zu erfassen sind und welche Regeln bei der Datenerfassung in der jeweiligen IT-Applikation zu befolgen sind.
6Ynn5	5 Release Notes	Dokument, das bei der Einführung einer neuen Version einer Applikation an die Anwenderinnen und Anwender verteilt wird. Die Erstausgabe der Release Notes beschreibt, wie die Anwenderinnen und Anwender das System in Betrieb nehmen und sich darin anmelden können und welche Daten verfügbar sind; zudem weisen sie auf mögliche bekannte Probleme hin und auf Funktionen, die noch nicht implementiert worden sind. Die nachfolgenden Ausgaben geben jeweils eine Übersicht über die behobenen Probleme und neuen Funktionen.
6Ynn6	6 Konfigurationsidentifizierung	Dokument, das alle zur Verwaltung und Bereitstellung der Konfiguration notwendigen Informationen enthält. Es gibt je ein Dokument zum Gesamtsystem und eines zu jeder Konfigurationseinheit.
6Ynn7	7 Organisationshandbuch	Dokument, das den Betrieb und die Verwaltung der Organisation regelt.

6.5 Zuständigkeiten

Tab. 6.7 Nummer des Standards

Projektleiter/-in	Beantragt bei der Spezialistin bzw. dem Spezialisten Fachpublikationen eine Nummer für das Standard-Nationalstrassen-Projekt.
Spezialist/-in Fachpublikationen	Weist dem Standard Nationalstrassen eine Nummer zu (s. Kap. 12) und informiert die Projektleiterin bzw. den Projektleiter.

7 Ausgabe und Version

Das Jahr der Ausgabe und die Versionsnummer sind auf dem Deckblatt und in der Fusszeile des Standards Nationalstrassen angegeben. Ausgabejahr und Versionsnummer sind wichtige Merkmale im Lebenszyklus eines Standards Nationalstrassen: Sie geben Auskunft über seine Entstehung und Entwicklung im zeitlichen Verlauf.

Auf der letzten Seite der Standards Nationalstrassen steht die *Auflistung der Änderungen* (s. Kap. 7.5 und 8.1.7). Sie gibt eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen, die zwischen einer Ausgabe respektive einer Version vorgenommen wurden.

Die geltenden Standards Nationalstrassen (Ausgabe und Version) sind auf der entsprechenden Internetseite publiziert. Diese Fassungen sind verbindlich; andere Ausgaben oder Versionen sind ungültig (s. auch Kap. 10).

7.1 Neuer Standard

7.1.1 Ausgabe und Version in Erarbeitung

Als Ausgabejahr eines Standards Nationalstrassen, der sich in Erarbeitung befindet, also noch nicht veröffentlicht wurde, gilt das Jahr, in dem mit der Erarbeitung begonnen wurde. Die Versionsnummer eines Standards Nationalstrassen, der sich in Erarbeitung befindet, also noch nicht veröffentlicht wurde, muss tiefer sein als die Version «V1.00». Die Zählung der Versionsnummern beginnt in der Regel bei V0.10. Die einzelnen Nummern werden danach bis V0.99 hochgezählt; neben der Nummer steht zusätzlich der Hinweis «in Erarbeitung TT.MM.JJJJ».

Beispiel

2020 V0.80 (in Erarbeitung 22.05.2020)

7.1.2 Ausgabe und Version bei der Veröffentlichung

Das Ausgabejahr eines Standards Nationalstrassen entspricht dem Jahr seiner Veröffentlichung und seines Inkrafttretens.

Die Versionsnummer eines Standards Nationalstrassen bei der Veröffentlichung ist «V1.00».

Beispiel

2021 V1.00

7.2 Grosse Revision

Als grosse Revision wird die grundlegende Überarbeitung eines veröffentlichten Standards Nationalstrassen bezeichnet. Diese Revision setzt voraus, dass eine Version implementiert und eine Ausgabe vorhanden ist. Das Ausgabejahr entspricht dem Jahr, in dem der Standard Nationalstrassen überarbeitet wurde. In der Versionsnummer wird die *Zahl vor dem Punkt* um eine Ziffer erhöht.

Die zweistellige *Zahl nach dem Punkt* bleibt stets unverändert bei «00». Damit lassen sich grosse Revisionen von kleinen Revisionen unterscheiden.

Beispiel

Die Versionsnummer eines Standards Nationalstrassen, der 2018 mit der Nummer V1.60 herausgegeben und 2022 grundlegend überarbeitet wurde, wird neu zu:
2022 V2.00.

7.3 Kleine Revision

Als kleine Revision werden redaktionelle oder formelle Anpassungen eines veröffentlichten Standards Nationalstrassen bezeichnet.

Das Ausgabejahr entspricht dem Jahr, in dem der Standard Nationalstrassen überarbeitet wurde. In der Versionsnummer wird die zweistellige *Zahl nach dem Punkt* um eine Ziffer erhöht.

Die oder der Verantwortliche für die Ausgabe prüft und vergibt die neue Versionsnummer definitiv je nach Art der erfolgten Revision.

Beispiel

Die Versionsnummer eines Standards Nationalstrassen, der 2016 mit der Nummer V1.12 herausgegeben und 2020 geändert wurde, wird neu zu:
2020 V1.13.

7.4 Präzisierung zu den Übersetzungen

Grundsätzlich führt die Übersetzung eines Standards Nationalstrassen zu keiner Änderung der Ausgabe oder Version. Im Nachgang zu einer Übersetzung kann die Originalversion jedoch angepasst werden. Wenn das der Fall ist, muss die Versionsnummer des Standards erhöht werden.

7.5 Publikationshistorie eines Standards Nationalstrassen

Die Publikationshistorie eines Standards Nationalstrassen wird in der Auflistung der Änderungen (s. Kap. 8.1.7) nach dem Beispiel unten angezeigt.

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2021	2.01	01.01.2021	Veröffentlichung der französischen und italienischen Version, formelle Anpassungen an der deutschen Version
2020	2.00	01.01.2020	Veröffentlichung (komplette Neufassung mit dem Entwurf der neuen Leistungsvereinbarung [LV2014] und Anpassung an die neue Gesetzgebung)
2010	1.01	30.08.2010	Formelle Änderungen
2010	1.00	14.04.2010	Inkrafttreten Erstfassung (Originalversion in Deutsch)

7.6 Zuständigkeiten

Tab. 7.8 Ausgabe und Version

Projektleiter/-in	Schlägt das Ausgabejahr und die Version eines Standards Nationalstrassen vor, der entweder zu erarbeiten oder zu ändern ist, und unterbreitet ihren bzw. seinen Vorschlag der Spezialistin oder dem Spezialisten Fachpublikationen.
Spezialist/-in Fachpublikationen	Prüft und gibt das Ausgabejahr und die Version des neuen oder geänderten Standards Nationalstrassen frei zur Veröffentlichung. Informiert die Projektleiterin oder den Projektleiter über den getroffenen Entscheid.

8 Struktur

Die Struktur der Standards Nationalstrassen ist zentral für ihre Qualität. Aufbau und Gliederung gewährleisten, dass die Standards gut lesbar und nachvollziehbar formuliert werden.

Die Struktur ist zwingend vorgegeben. Sie bestimmt für alle Standards Nationalstrassen, welche Kapitel obligatorisch (s. Kap. 8.1) und welche nicht obligatorisch (s. Kap. 8.2) sind.

8.1 Obligatorische Kapitel

8.1.1 Impressum

Enthält die Angaben zu:

- Autorinnen/Autoren
- Begleitgruppe
- Originalsprache⁵ oder Übersetzung⁵
- Typ
- Herausgeber
- Bezugsquelle
- Copyright und Jahr der Ausgabe
- Acta-Nova-Nummer⁶ (in der Fusszeile).

8.1.2 Vorwort

Das Vorwort wird nach den folgenden Grundsätzen verfasst:

- Bei verbindlichen Dokumenten: In den Dokumenten Weisungen und Richtlinie, die von der Geschäftsleitung genehmigt werden müssen, steht am Anfang zwingend ein Vorwort der ASTRA-Direktorin bzw. des ASTRA-Direktors.
- Technische Handbücher enthalten kein Vorwort.
- Bei nicht verbindlichen Dokumenten: Die Dokumente IT-Dokumentation und Dokumentation enthalten in der Regel kein Vorwort.
- Bei Dokumenten des Typs Dokumentation gibt es zwei Fälle:
 1. Je nach Wichtigkeit ihres Inhalts kann eine Dokumentation der Geschäftsleitung zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. In diesem Fall ist ein Vorwort zu verfassen, das von der ASTRA-Direktorin bzw. dem ASTRA-Direktor unterzeichnet wird.
 2. Wenn die Dokumentation nicht durch die Geschäftsleitung des ASTRA genehmigt werden muss, entscheidet die oder der BL, ob ein Vorwort notwendig ist oder nicht. Falls ja, wird es von der oder dem zuständigen FBL geschrieben.

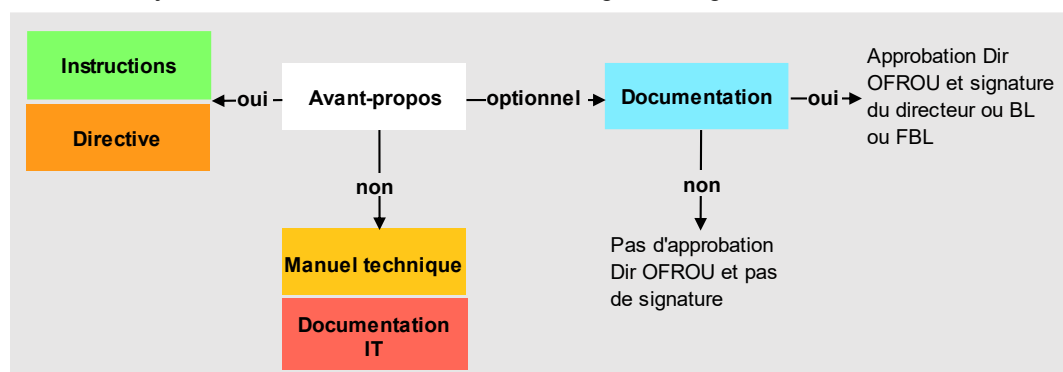


Abb. 8.1 Grafischer Entscheidungsbaum: Wann ist ein Vorwort notwendig und wann nicht?

⁵ Das Impressum muss entweder die Originalsprache oder die Sprache der Übersetzung angeben, jedoch keinesfalls beide zusammen.

⁶ Ist eine Referenznummer, die dem Dokument von Acta Nova zugewiesen wurde: elektronisches und einheitliches Geschäftsverwaltungssystem GEVER (Registrierung, Zuordnung und Archivierung von Dokumenten). Diese Nummer wird von der Spezialistin oder dem Spezialisten Fachpublikationen verwaltet.

8.1.3 Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis umfasst drei Ebenen (1 – 1.1 – 1.1.1).

8.1.4 Einleitung

Die Einleitung (Kap. 1) ist in mindestens vier obligatorische Unterkapitel gegliedert:

- 1.1 Zweck
- 1.2 Geltungsbereich
- 1.3 Adressatinnen/Adressaten
- 1.4 Inkrafttreten und Änderungen

8.1.5 Glossar

Das Glossar wird in einer Tabelle dargestellt.

Damit sie in allen Sprachen einfacher zu verwenden sind, werden ASTRA-eigene Abkürzungen in der französischen und der italienischen Sprachversion des Standards auf Deutsch beibehalten.

8.1.6 Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis wird in einer Tabelle dargestellt und ist in die folgenden Rubriken unterteilt:

- Bundesgesetze
- Verordnungen
- Bundesbeschlüsse
- Standards Nationalstrassen
- Normen
- etc.

Die Titel der einzelnen Rubriken können dem jeweiligen Inhalt angepasst werden.

8.1.7 Auflistung der Änderungen

Hierbei handelt es sich um eine Übersicht in Tabellenform, die die Publikationsgeschichte eines Standards Nationalstrassen ab seinem Inkrafttreten mit den Änderungen (grosse und kleine Revisionen) enthält. Die Auflistung ist chronologisch in absteigender Reihenfolge sortiert (s. Kap. 7.5).

8.2 Nicht obligatorische Kapitel

Die nicht obligatorischen Kapitel stehen zwischen der Einleitung und dem Literaturverzeichnis. Dazu gehören alle Kapitel, die sich dem jeweiligen spezifischen technischen Inhalt oder Fachinhalt des behandelten Themas widmen.

8.3 Zuständigkeiten

Tab. 8.1 Struktur

Projektleiter/-in	Erarbeitet den Standard Nationalstrassen, indem sie oder er die obligatorischen Kapitel übernimmt und mit den nicht obligatorischen Kapiteln gemäss der Dokumentvorlage (s. Kap. 9) ergänzt.
Bereichsleitung SSI	Prüft, ob die obligatorischen Kapitel im zu veröffentlichenden Standard Nationalstrassen enthalten sind.
Spezialist/-in Fachpublikationen	Prüft abschliessend, ob die obligatorischen und nicht obligatorischen Kapitel in der korrekten Struktur und Abfolge vorliegen; falls Änderungen notwendig sind, werden sie mit der Projektleiterin oder dem Projektleiter besprochen.

9 Dokumentvorlage und Referenzdatei

Das Vorgehen bei der Erarbeitung eines neuen oder bei der Revision eines bestehenden Standards Nationalstrassen ist im Prozess (s. Kap. 4) beschrieben und zwingend zu befolgen; es sind keine anderen Abläufe erlaubt.

9.1 Dokumentvorlage für einen neuen Standard

Jeder neue Standard Nationalstrassen ist auf der Grundlage der entsprechenden Dokumentvorlage zu erstellen. Die Vorlage ist eine Datei mit der Endung «.docx» (Word®) (s. Anhang I); sie ist in drei Sprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) verfügbar.

Die Projektleiterin oder der Projektleiter eines Entwurfs für einen Standard Nationalstrassen muss die Vorlage bei der Spezialistin oder beim Spezialisten Fachpublikationen SSI anfordern.

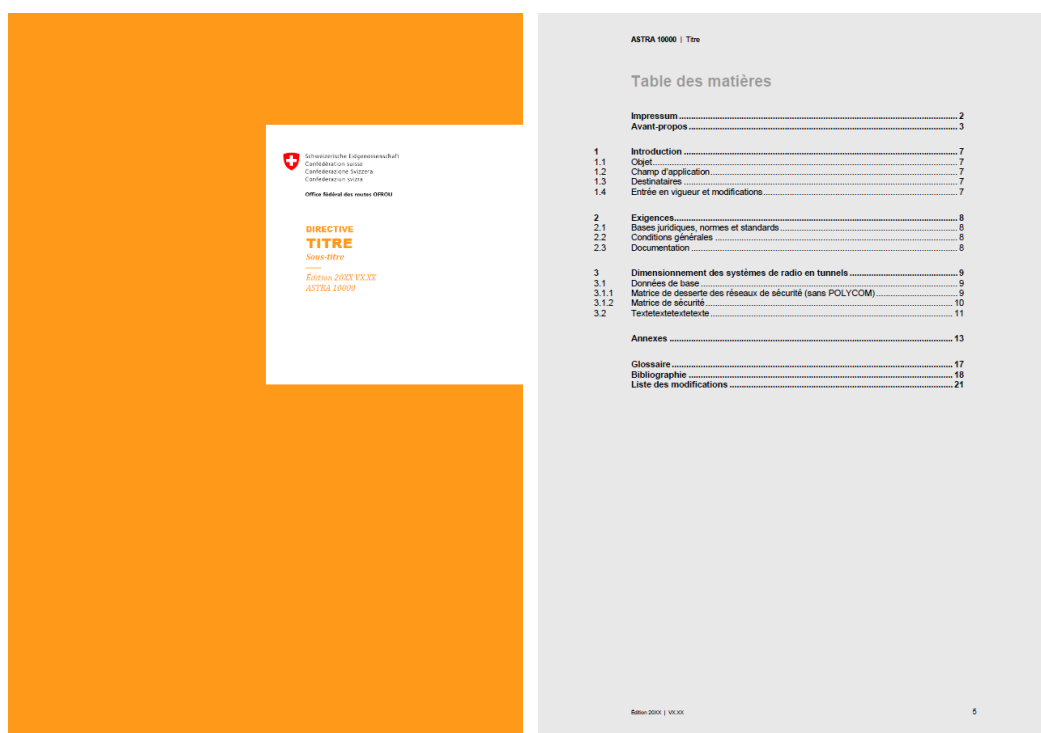


Abb. 9.1 Deckblatt und Inhaltsverzeichnis der Vorlage «Richtlinie»

9.2 Referenzdatei bei der Revision eines Standards

Wenn ein Standard Nationalstrassen geändert werden muss, ist die zu ändernde Datei, die mit der zuletzt veröffentlichten Version des Standards übereinstimmt, bei der Spezialistin oder beim Spezialisten Fachpublikationen SSI anzufordern.

Bei jeder neuen Revision muss geprüft werden, ob das Dokument der geltenden Vorlage (s. Kap. 9.1) entspricht.

9.3 Erstellen des Titels

Das Deckblatt bietet nur sehr begrenzt Platz für den Titel eines Standards Nationalstrassen (s. Abb. 9.1); deshalb muss er kurz sein.

Untertitel sind nur in Ausnahmefällen zu verwenden.

Beispiel
Sicherheit Betrieb Nationalstrassen

Abkürzungen im Titel sind nicht zulässig oder nur dann, wenn sie im Titel selbst eingeführt werden.

Beispiel
Überholverbot für Lastwagen (ÜV-LW)

9.4 Zuständigkeiten

Tab. 9.2 Vorlage	
Bereichsleitung SSI	Gibt die offizielle Vorlage eines Standards Nationalstrassen frei, die eine Spezialistin oder ein Spezialist Fachpublikationen erarbeitet hat (s. Kap. 9). Entscheidet gemeinsam mit der Spezialistin oder dem Spezialisten Fachpublikationen, ob die Vorlage anzupassen ist.
Spezialist/-in Fachpublikationen	Liefert der Projektleiterin oder dem Projektleiter bei der Erarbeitung eines neuen Standards Nationalstrassen die der Vorlage zugehörige Word-Datei. Liefert der Projektleiterin oder dem Projektleiter bei einer Änderung eines Standards Nationalstrassen die letzte veröffentlichte Version des Standards als Word-Datei.
Projektleiter/-in	Nimmt die entsprechende Word-Datei entgegen, um auf dieser Grundlage einen neuen Standard Nationalstrassen zu erstellen oder einen bestehenden Standard zu ändern.

10 Veröffentlichung im Internet

10.1 Eigene Internetseite

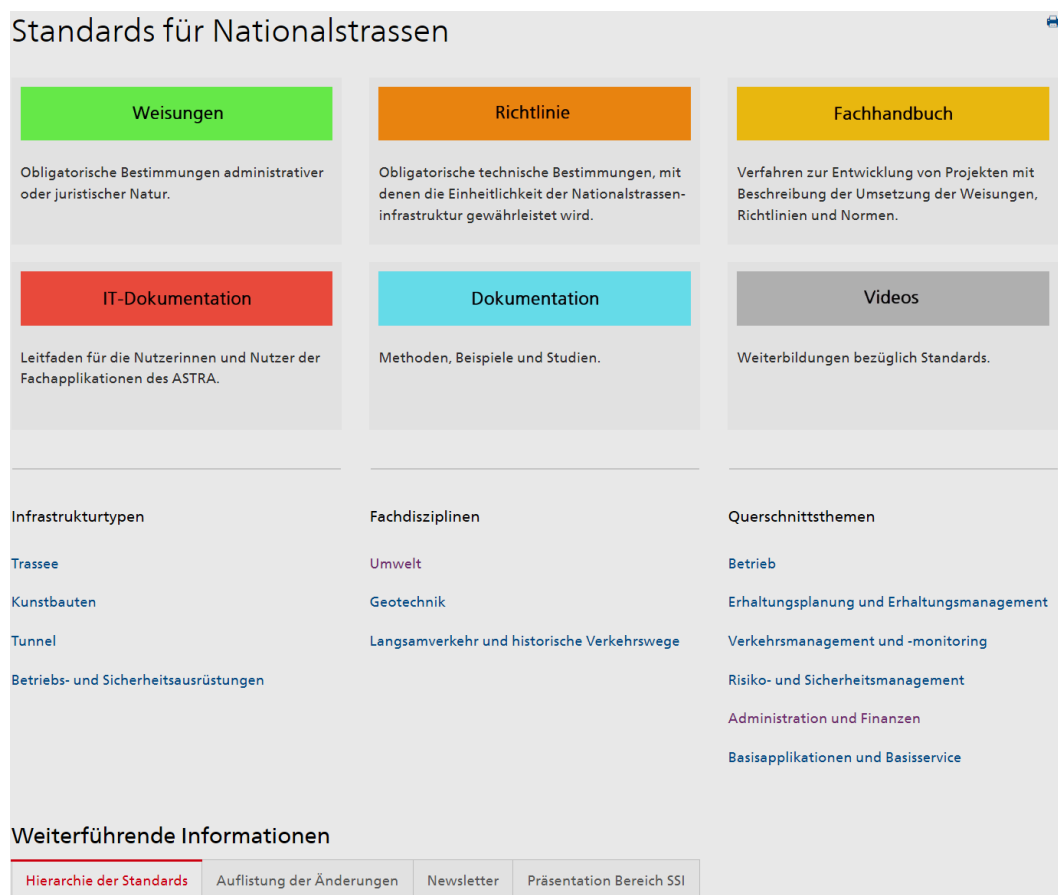


Abb. 10.1 Internetseite zu den Standards Nationalstrassen, www.astra.admin.ch/standards

10.2 Seitennavigation



Abb. 10.2 Navigationsbereiche

Bereich 1

Oberer Seitenbereich: Zugriff auf die Standards nach Typ, einschliesslich Download im PDF-Format.

Bereich 2

Mittlerer Seitenbereich: Zugriff auf die Standards nach Infrastrukturtyp, Fachdisziplinen oder Querschnittsthemen, einschliesslich Download im PDF-Format.

Bereich 3

Unterer Seitenbereich: Zugriff auf «Weiterführende Informationen» mit den Reitern «Hierarchie der Standards», «Auflistung der Änderungen», «Newsletter» und «Präsentation des Bereichs SSI», einschliesslich Download im PDF-Format.

10.3 Hierarchie der Standards

Die Hierarchie der Standards ist über die Internetseite zugänglich (s. Kap. 2.3).

10.4 Auflistung der Änderungen

In der Rubrik «Weiterführende Informationen» im unteren Bereich der Internetseite findet sich die Auflistung der Änderungen, die bei jeder neuen Veröffentlichung nachgeführt wird. Das Dokument enthält eine Übersichtstabelle der Neuveröffentlichungen, Revisionen, Ausserkraftsetzungen und Löschungen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Standards für Nationalstrassen
Standards pour les routes nationales
Standard per le strade nazionali

Bundesamt für Strassen ASTRA
Office fédéral des routes OFROU
Ufficio federale delle strade USTRA

Auflistung der Änderungen
Liste des modifications
Elenco delle modifiche

Weisungen, instructions, istruzioni

Richtlinie, directive, direttiva

Fachhandbuch, manuel technique, manuale tecnico

IT-Dokumentation, documentation-IT, documentazione-IT

Dokumentation, documentation, documentazione

Datum Date Data	Dokument Document Documento	Titel Titre Titolo	Ausgabe Édition Edizione	Version Version Versione	Ersetzt Remplace Sostituisce
30.07.2024	ASTRA 8A002	VSS Normenwerk Strukturanpassung ab März 2019 Recueil de normes de la VSS adaptation de la structure valable dès mars 2019 Normativa VSS - Adattamento strutturale da marzo 2019	2024	V1.51	2024 V1.50
12.07.2024	ASTRA 68015	ASTRA LB - Datenerfassungshandbuch ASTRA LB - Manuel de saisie des données ASTRA LB - Manuale registrazione dati	2024	V1.00	-
12.07.2024	ASTRA 68014	MISTRA LBK Sofortlösung - Datenerfassungshandbuch MISTRA LBK solution transitoire - Manuel de saisie des données MISTRA LBK soluzione immediata - Manuale registrazione dati	2021	V2.21	ausser Kraft abrogé abrogato
04.07.2024	ASTRA 16420	Betrieb NS - Reporting Exploitation RN - Reporting Esercizio SN - Reporting	2024	V1.21	2015 V1.20
03.07.2024	ASTRA 82001	Überprüfung bestehender Strassenbrücken mit einem aktualisierten Verkehrslastmodell Évaluation de ponts routiers existants avec un modèle de charge de trafic actualisé Valutazione dei ponti stradali esistenti con un modello di carico per il traffico attualizzato	2024	V2.00	2006 V1.00

Abb. 10.3 Auflistung der Änderungen

10.5 Newsletter

Der Newsletter mit der Liste der Neuveröffentlichungen erscheint zwei Mal im Jahr und kann über die Internetseite aufgerufen werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Standards für Nationalstrassen
Standards pour les routes nationales
Standard per le strade nazionali

Bundesamt für Strassen ASTRA
Office fédéral des routes OFROU
Ufficio federale delle strade USTRA

Newsletter 1/2024

Publikationen - Publications - Pubblicazioni

Weisungen, instructions, istruzioni

Richtlinie, directive, direttiva

Fachhandbuch, manuel technique, manuale tecnico

IT-Dokumentation, documentation-IT, documentazione-IT

Dokumentation, documentation, documentazione

Datum Date Data	Dokument Document Documento	Titel Titre Titolo	Ausgabe Édition Edizione	Version Version Versione	Ersetzt Remplace Sostituisce
20.06.2024	ASTRA 82024	Neues Entwurfsverfahren für Beton Nouveau procédé de formulation pour le béton Nuova tecnica di composizione del calcestruzzo	2024	V1.01	2023 V1.00
06.06.2024	ASTRA 82003	Überprüfung der Erdbebensicherheit bestehender Strassenbrücken Evaluation de la sécurité sismique des ponts routiers existants Analisi sismica dei ponti stradali esistenti	2024	V2.12	2023 V2.11
30.05.2024	ASTRA 12003	Kunstabtuen der Nationalstrassen in ihrer Eigenschaft als Kulturgüter Les ouvrages d'art des routes nationales en qualité de bien culturels Urto di veicoli sugli elementi costruttivi dei manufatti	2024	V2.01	2023 V2.00
24.05.2024	ASTRA 13008	HLK-Anlagen Tunnelzentralen Installations CVC des centrales de tunnel Impianti RVC delle centrali tecniche in galleria	2024	V1.00	-
24.05.2024	ASTRA 84011	Technologien zur Überwachung der Infrastruktur - Teilbericht Kunstbauten Technologies de surveillance de l'infrastructure - Partie Ouvrages d'art Tecnologie per la sorveglianza dell'infrastruttura - Parte Manufatti	2024	V1.00	-
24.05.2024	ASTRA 84012	Technologien zur Überwachung der Infrastruktur - Teilbericht Tunnel Technologies de surveillance de l'infrastructure - Partie Tunnel Tecnologie per la sorveglianza dell'infrastruttura - Parte Tunnel	2024	V1.00	-
24.05.2024	ASTRA 84013	Technologien zur Überwachung der Infrastruktur - Teilbericht Trasseen Technologies de surveillance de l'infrastructure - Partie Tracé Tecnologie per la sorveglianza dell'infrastruttura - Parte Tracciato	2024	V1.00	-
29.04.2024	ASTRA 61011	MISTRA Trassee TRA - Anwendungshandbuch und Anwendungshandbuch PMS MISTRA Trassee TRA - Manuel de l'utilisation et Manuel d'utilisation PMS MISTRA Trassee TRA - Manuale d'uso e Manuale d'uso PMS	2024	V2.40	2023 V2.30
29.04.2024	ASTRA 61014	MISTRA Trassee TRA - Datenerfassungshandbuch MISTRA Trassee TRA - Manuel de saisie des données MISTRA Trassee TRA - Manuale per la raccolta dei dati	2024	V2.40	2023 V2.30

Abb. 10.4 Newsletter

<

Dokumente für Nationalstrassen / Agglomerationsprogramme

Standards für Nationalstrassen

Newsletter

SSI-Newsletter-Anmeldung ASTRA

Anrede

-

▼

Vorname

Nachname

Email

Sprache

-

▼

Anmelden

Abb. 10.5 Newsletter-Anmeldeformular

10.6 Zuständigkeiten

Tab. 10.6 Veröffentlichung im Internet	
Bereichsleitung SSI	Eteilt der Spezialistin oder dem Spezialisten Fachpublikationen die Publikationsgenehmigung.
Spezialist/-in Fachpublikationen	Veröffentlicht den Standard Nationalstrassen auf der dafür eingerichteten Internetseite und aktualisiert den Newsletter sowie die Auflistung der Änderungen. Informiert die Projektleiterin oder den Projektleiter systematisch darüber, dass der Standard Nationalstrassen im Internet aufgeschaltet wurde.

11 Zuordnung und Registrierung

11.1 Elektronische Geschäftsverwaltung GEVER

Die Publikationshistorie eines Standards Nationalstrassen beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem er SSI zur Prüfung des Layouts und zur Registrierung vorgelegt wird. Das ASTRA hat seine Dokumentenverwaltung nach den Vorgaben der elektronischen Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung GEVER eingerichtet und damit nach dem Ordnungssystem des Schweizerischen Bundesarchivs (BAR) strukturiert. Das ASTRA registriert seine Dokumente in GEVER.

11.2 Ordnungsposition

Die Standards Nationalstrassen werden in der GEVER-Ordnungsposition «ASTRA-063.2 – Verwaltung von Standards» registriert. Dort werden sie aufbewahrt und archiviert; ihre Nachverfolgung ist somit sichergestellt.

11.3 Dossier

Die Dossiers zu den einzelnen Standards Nationalstrassen werden der Ordnungsposition «ASTRA-063.2 – Verwaltung von Standards» zugeordnet. Jeder Dossiertitel zeichnet sich durch die folgenden fünf Identifikatoren aus: Nummer des Fachbereichs, Typ, Nummer des Standards, Titel, Aufbewahrungsfrist.

Beispiel

3 Richtlinie 13040 IP-Netz BSA 2018–2023

11.4 Dateien und Metadaten

In jedem Dossier sind zu jedem Standard Nationalstrassen zwei Dateien abgelegt:

- 1 Datei mit der Endung «.docx» (Word®) zur Kontrolle des Seitenlayouts
- 1 Datei mit der Endung «.pdf» (Adobe Acrobat®) zur Veröffentlichung im Internet

Diese Dateien tragen zur Identifizierung einen Titel, der nach der GEVER-Datenstruktur aus fünf Identifikatoren gebildet wird: Nummer des Standards, Sprache, Titel, Ausgabe und Version.

Beispiel

7A001d ASTRA-Vertretungen in nationalen und internationalen Gremien (2022 V10.01)

Einzelheiten zur Übereinstimmung der Versionen der Word- und PDF-Dateien sind in den spezifischen Basisdaten (Metadaten) der Word-Datei in der Rubrik «Bemerkung» aufgeführt. Dieser Punkt ist sehr wichtig, denn damit wird die Rückverfolgbarkeit der Dateien garantiert.

Beispiel

2022 V10.01 Doc97 Pdf56, publiziert am 22.09.2022

2022 V10.00 Doc78 Pdf47, publiziert am 27.01.2022

Données de base	Mots clés	Données de référence	Renvois	Signatures (2)	Autres contenus	Commentaires	Historique	Migration
Numéro de référence	R385-0578							
Nom	* 7A001f Représentation de l'OFROU au sein d'organes nationaux et internationaux (2022 V10.01)							
État	En cours d'édition							
Type de document	* Dokument migriert							
Objet d'affaire	* A Weisungen 7A001 ASTRA-Vertretungen in nationalen und internationalen Gremien 2018-2023 (ASTRA-063.2-96 #1)							
Date d'enregistrement	21.09.2018							
Remarque	2022 V10.01 Doc97 Pdf56, publié le 22.09.2022, Cuo 2022 V10.00 Doc78 Pdf47, publié le 27.01.2022, Cuo							

Abb. 11.1 Beispiel von Basisdaten in GEVER

11.5 Zuständigkeiten

Tab. 11.2 Zuordnung und Registrierung

Im Stadium der Erarbeitung eines neuen Standards oder bei der Revision eines bestehenden Standards	
Spezialist/-in Fachpublikationen	Eröffnet das GEVER-Dossier für ihren bzw. seinen Entwurf und ordnet es der entsprechenden GEVER-Ordnungsposition (063.1 Erarbeitung von Standards) zu.
Projektleiter/-in	Ordnet die mit dem Entwurf zusammenhängenden Dateien diesem GEVER-Dossier zu und registriert sie.
Im Stadium der Veröffentlichung eines neuen Standards oder eines geänderten Standards	
Spezialist/-in Fachpublikationen	Eröffnet für den zu veröffentlichenden Standard Nationalstrassen ein entsprechendes GEVER-Dossier in der dafür vorgesehenen GEVER-Ordnungsposition (s. Kap. 11.3: 063.2 Verwaltung von Standards). Gewährleistet die Zuordnung und die Rückverfolgbarkeit der zum veröffentlichten Standard Nationalstrassen gehörenden Dateien in diesem GEVER-Dossier.
Im Stadium der dokumentarischen Verwaltung nach der Veröffentlichung	
Spezialist/-in Fachpublikationen	Gewährleistet die Nachverfolgung und die Aktualisierung der zum veröffentlichten Standard Nationalstrassen gehörenden Dateien in diesem GEVER-Dossier.

12 Katalog der Standards

12.1 Inhalt

Die Standards Nationalstrassen werden in einen bibliografischen Katalog der Standards 'TechDok' aufgenommen. Dieser Katalog ist eine Datenbank, deren Nutzung ausschliesslich dem Bereich SSI des ASTRA vorbehalten ist.

Tab. 12.1 Daten pro Standard

Identifikation					
Fachbereich	Typ	Nummer	Sprache	Projektleiter/-in	Titel
Aktuelle Version					
Ausgabe	Nummer	Datum	Datum des Inkrafttretens		
GEVER					
Sprache(n), in der bzw. denen der Standard registriert ist					
Inkrafttreten					
Datum					
Veröffentlichung im Internet					
Sprache(n), in der bzw. denen der Standard publiziert ist					
Status					
Projektidee	In Erarbeitung	In Kraft	Revision	Ausser Kraft	Gelöscht
Nachverfolgung der Änderungen					
Anmerkungen der Datenbankadministratorin oder des Datenbankadministrators					

12.2 Listen der Standards für Nationalstrassen

Mithilfe der Datenbank lassen sich auch Listen generieren, die nach verschiedenen Kriterien (Fachbereich, Typ, Sprache) sortiert werden können.

Abb. 12.1 Liste im Dateiformat .pdf: Beispiel

12.3 Statistiken zu den Standards für Nationalstrassen

Die mithilfe der Datenbank erstellten Statistiken werden als Grafiken angezeigt, die sich nach verschiedenen Kriterien (Jahr, Typ, Fachbereich etc.) sortieren lassen.

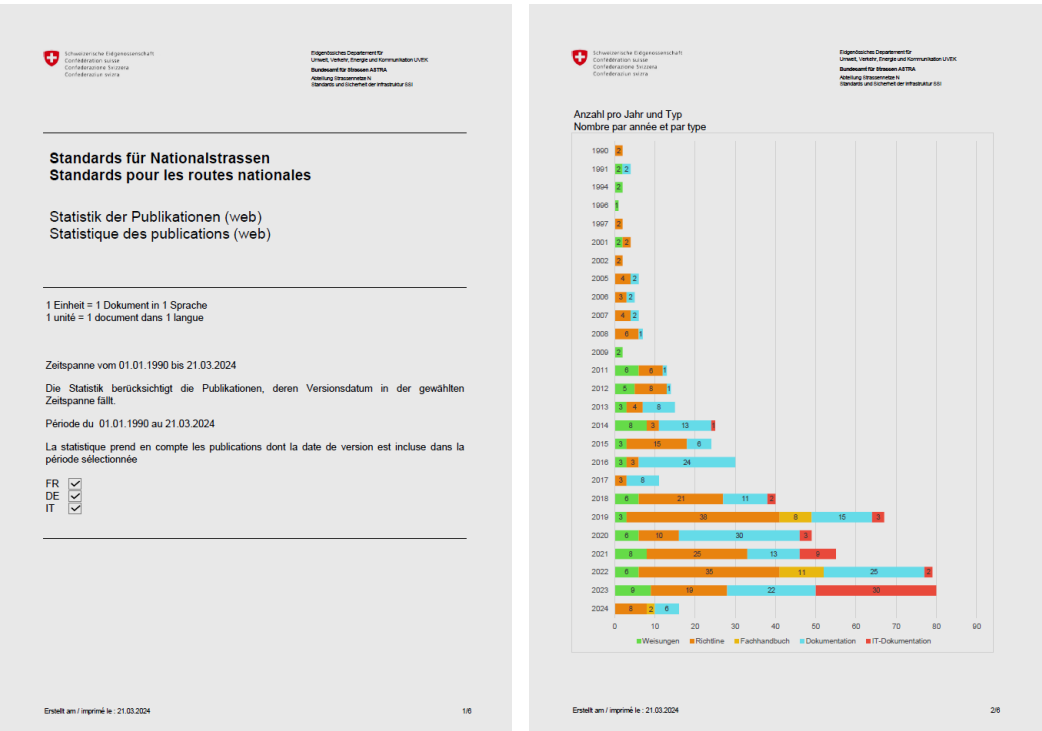


Abb. 12.2 Statistiken im Dateiformat .pdf: Beispiel

12.4 Zuständigkeiten

Tab. 12.3 Katalog der Standards - Datenbank TechDok

Spezialist/-in Fachpublikationen	Verwaltet die Daten jedes einzelnen Standards Nationalstrassen systematisch bei der Aktualisierung des Status (s. Kap. 12.1 – Projektidee, In Erarbeitung, Revision, Ausser Kraft, Gelöscht). Erstellt auf Verlangen Berichte mit Listen oder Statistiken zu den Standards Nationalstrassen mit den entsprechenden Filtern (Typ, Zeitspanne, Status, Sprache).
----------------------------------	---

Anhang

I	Dokumentvorlage	33
---	-----------------------	----

I Dokumentvorlage



Abb. I.1 Beispielseiten der Vorlage

Glossar

Abkürzung	Bedeutung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BL	Bereichsleiter/-in; Bereichsleitung
.docx	Word-Dokument
FBL	Fachbereichsleiter/-in; Fachbereichsleitung
FU	Fachunterstützung
GEVER	Elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung
ISO	Internationale Organisation für Normung
.pdf	Portable Document Format
RSA	Risiken, Sicherheit, Audits
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SSI	Standards und Sicherheit der Infrastruktur
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

Literaturverzeichnis

Bundesgesetze

-
- [1] Schweizerische Eidgenossenschaft (1997), **Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)**, SR 172.010, www.admin.ch
 - [2] Schweizerische Eidgenossenschaft (1998), **Bundesgesetz vom 26. Juni 1998 über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA)**, SR 152.1, www.admin.ch
-

Verordnungen

-
- [3] Schweizerische Eidgenossenschaft (1998), **Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV)**, SR 172.010.1, www.admin.ch
 - [4] Schweizerische Eidgenossenschaft (1999), **Verordnung vom 8. September 1999 zum Bundesgesetz über die Archivierung (Archivierungsverordnung, VBGA)**, SR 152.11, www.admin.ch
 - [5] Schweizerische Eidgenossenschaft (2012), **Verordnung vom 30. November 2012 über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)**, SR 172.010.441, www.admin.ch
-

Dokumentationen und IT-Dokumentation des ASTRA

-
- [6] Bundesamt für Strassen (2025), **TeckDok - Anwendungshandbuch**, ASTRA 6A011 (ausschliesslich zum internen Gebrauch, nur auf Französisch, nicht publiziert)
 - [7] Bundesamt für Strassen (2023), **Layout der Standards für Nationalstrassen**, ASTRA 8A001
 - [8] Bundesamt für Strassen (2024), **Layoutkontrolle der Standards für Nationalstrassen**, Teil 1: Leitfaden und Teil 2: Formatvorlagen, ASTRA 8A010 (ausschliesslich zum internen Gebrauch, nur auf Französisch, nicht publiziert)
 - [9] Bundesamt für Strassen (2024), **Ausführliche Anleitung zur Verwaltung der Standards für Nationalstrassen**, ASTRA 8A011 (ausschliesslich zum internen Gebrauch, nur auf Französisch, nicht publiziert)
-

Weitere Dokumente des ASTRA

-
- [10] Bundesamt für Strassen ASTRA (2022), **Organisationsvorschriften zur Geschäftsverwaltung des ASTRA** (ausschliesslich zum internen Gebrauch, nicht publiziert)
 - [11] Bundesamt für Strassen, **Dokumentvorlagen der Standards für Nationalstrassen** (nicht publiziert)
-

Dokumente der Bundesverwaltung

-
- [12] Bundeskanzlei (2003), **Elektronische Geschäftsverwaltung**, Internetseite – www.admin.ch
 - [13] Bundeskanzlei (2018), **Corporate Design der Schweizerischen Bundesverwaltung, CD Bund: Manual**, www.admin.ch
-

Auflistung der Änderungen

Ausgabe	Version	Datum	Änderungen
2025	1.12	22.05.2025	Hinzufügen der IT-Dokumentation <i>ASTRA 6A001</i> in die Übersicht und im Literaturverzeichnis.
2024	1.11	22.08.2024	Anpassungen in Bezug auf das neue Design der Internetseite und formale Korrekturen
2023	1.10	11.05.2023	Formelle Anpassungen. Veröffentlichung deutsche Version
2022	1.00	29.11.2022	Inkrafttreten der Ausgabe 2022

